

28. Was versteht das Strafgesetzbuch beim Zweikampfe unter „tödlischen Waffen“?

Ist der Begriff der tödlischen Waffen nach der Beschaffenheit der Waffen an sich (in abstracto) oder unter Berücksichtigung konkreter Umstände, insbesondere der angewendeten Schutzvorrichtungen, zu bemessen?

Fallen demnach Zweikämpfe der Studierenden mit den herkömmlichen Duellwaffen (geschliffenen Schlägern) unter Abschn. XV. St.G.B.'s, oder sind sie als Zweikämpfe straflos, und nur die in denselben zugefügten Verletzungen nach Abschn. XVII als Körperverletzungen zu bestrafen?

St.G.B. §§. 201. 205. 223 a.

Vereinigte Strafsenate. Urth. v. 6. März 1883 g. R. u. R.  
Rep. 1897/82.

#### I. Landgericht Fürth.

Durch das Urtheil der Strafkammer war der Angeklagte R. von der gegen ihn erhobenen Anklage eines Vergehens des Zweikampfes freigesprochen, der Angeklagte R. dagegen eines Vergehens der gefährlichen Körperverletzung unter mildernden Umständen schuldig befunden und deshalb zu *M* 40 Geldstrafe, bezw. acht Tagen Gefängnis verurtheilt worden.

Beide Angeklagte hatten nach den Feststellungen des Urtheiles am 4. Februar 1882 zu Erlangen nach feststehenden Regeln — dem Erlanger Comment — eine s. g. Konvenienzpaukerei ausgefochten, in deren Verlauf R. von seinem Gegner leicht an der linken Wange verwundet wurde. Die Duellanten hatten sich der gewöhnlichen geschliffenen Studentenschläger und der herkömmlichen Schutzmittel bedient, nur blieben die Köpfe, abgesehen von der Brille, unbedeckt.

Das Instanzgericht erachtete den Thatbestand des §. 205 St.G.B.'s nicht für gegeben, „weil ein geschliffener Studentenschläger weder die Bestimmung hat, noch unter den hier festgestellten Umständen geeignet war zur Beibringung tödlicher Verletzungen“, — daher nicht als tödliche Waffe erscheine. Es wurde dann weiter ausgeführt, daß die angewendeten Schutzvorrichtungen jede tödliche Verletzung der geschützten Körperteile, — welche allein bei einem solchen Kampfe gefährlich bedroht seien, — ausschließen, und daß auch auf dem freigebliebenen Kopfe nur unter außergewöhnlichen Umständen eine lebensgefährliche Verletzung beigebracht werden könne. Dagegen wurde angenommen, daß sich der Angeklagte N., welcher seinem Gegner eine Verwundung beigebracht hatte, des Vergehens der Körperverletzung mit einer Waffe schuldig gemacht habe, während bei seinem Gegner in dieser Beziehung nur ein strafloser Versuch vorliege.

Die Revision des Staatsanwaltes rügte unrichtige Anwendung des Gesetzes, weil nicht gegen beide Angeklagte §. 205 St.G.B.'s angewendet worden sei, da die gebrauchten Studentenschläger tödliche Waffen im Sinne des angeführten Gesetzes seien.

Derselben wurde stattgegeben.

Gründe:

Richtig ist, daß zum Thatbestande des §. 205 St.G.B.'s ein Zweikampf „mit tödlichen Waffen“ gehört; denn wenn auch dieses Thatbestandsmoment nur in §. 201 a. a. O. bei der Herausforderung zum Zweikampfe ausdrücklich angeführt ist, so kann doch darüber kein Zweifel bestehen, daß dasselbe für den ganzen vom Zweikampfe handelnden 15. Abschnitt des Strafgesetzbuches und insbesondere für die Strafnorm des §. 205 a. a. O. ebenfalls stillschweigend vorausgesetzt wird.

Rechtsirrtümlich aber ist die Annahme, daß eine Waffe schon deshalb nicht als eine tödliche erscheine, weil sie nicht die Bestimmung habe, tödliche Verletzungen herbeizuführen, oder, weil sie unter den festgestellten konkreten Umständen nicht hierzu geeignet gewesen sei.

1. Die Entstehungsgeschichte des vormaligen preussischen Strafgesetzbuches, dessen Vorschriften in der Materie des Zweikampfes nahezu unverändert in das Reichsstrafgesetzbuch übergegangen sind, läßt entnehmen, daß das Wort „tödlich“ den Waffen um deswillen beigelegt wurde, um gegenüber älteren Bestimmungen des Allg. preussischen Landrechtes, welche von „sich auf den Stock oder andere minder gefährliche

Werkzeuge herausfordern oder schlagen" gesprochen hatten, den Zweikampf auf die Waffen im technischen Sinne, Schuß-, Stieb-, Stich- oder Stoßwaffen, welchen man ohnehin die Eigenschaft der „Tödllichkeit“ beimaß, zu beschränken. Es handelt sich also nicht um Waffen, welche geradezu zum Töten bestimmt sind, sondern nur um technische Waffen überhaupt, welche als solche bei bestimmungsgemäßigem Gebrauche geeignet sind, tödliche Verletzungen herbeizuführen.

Nicht minder ergeben die bei Revision der früheren Entwürfe des preußischen Strafgesetzbuches gemachten Äußerungen, daß nach der Intention des Gesetzgebers der Begriff „tödlich“ nur nach der Beschaffenheit der Waffe an sich, der ihr zukommenden Eigenschaft, in abstracto tödlich zu wirken, bemessen, keineswegs aber durch wechselnde konkrete Umstände, wie Art des Kampfes und der Ausrüstung der Duellanten, beeinflusst werden soll.

Demgemäß kann auch den bei den studentischen Duellen herkömmlichen Schutzvorrichtungen ein Einfluß auf die Dualität der im Kampfe gebrauchten Waffen nicht eingeräumt werden; denn die schützende Beschaffenheit derartiger Vorrichtungen, welche zudem keineswegs überall gleich sind, ermöglicht wohl, im einzelnen Falle festzustellen, daß die tödliche Wirksamkeit der Waffen für die Duellanten durch die Schutzvorrichtungen aufgehoben worden sei, keineswegs kann aber hieraus der Schluß gezogen werden, es sei die Eigenschaft der Waffe verändert und mit an sich nicht tödlichen Waffen gekämpft worden.

2. Dafür, daß die Gesetzgebung den Ausdruck „tödlich“ im abstracten Sinne gebraucht hat, spricht weiter der Umstand, daß das Gesetz an der einzigen Stelle, wo es sich des Beiwortes tödlich im 15. Abschnitte bedient, nämlich in §. 201 St.G.B.'s, dieses in Verbindung, nicht mit dem Zweikampfe selbst (§. 205 a. a. D.), sondern lediglich mit der Herausforderung zum Zweikampfe gethan hat. Schon die Herausforderung soll die Tödllichkeit der Waffe erkennen lassen. Damit kann aber nur die Tödllichkeit der Waffengattung als solcher gemeint sein, nicht die konkreten Modalitäten der Kampfesart, da solche nicht regelmäßig schon bei der Herausforderung, sondern häufig erst später durch die Sekundanten festgestellt werden.

Nicht minder spricht für die abstrakte Bestimmung des Begriffes der Tödllichkeit, daß, wenn eine Strafnorm von „tödlichen Waffen“ schlechthin spricht, und den Zweikampf als solchen unter Strafe stellt,

ohne Rücksicht auf den Ausgang des Kampfes und auf die Wirkungen der Waffen, sie eben nur die Waffengattung in abstracto, nicht ihre, von den verschiedensten zufälligen Umständen bedingte konkrete tödliche Wirksamkeit im Auge haben kann.

3. Auch die Konsequenzen, welche sich aus einer konkreten Beurteilung des Waffenbegriffes ergeben, und welche dazu führen würden, daß in jenen Fällen, in welchen mit Rücksicht auf Schutzvorrichtungen und sonstige Umstände „nicht tödliche Waffen“ angenommen werden, für die im Zweikampfe zugefügten Verletzungen die Strafen der Körperverletzung verhängt werden müßten, sind so abnorm, daß sie nicht als vom Gesetzgeber beabsichtigt angesehen werden können.

Abgesehen davon, daß bei Zweikämpfen mit tödlichen Waffen, somit unter der Voraussetzung, daß auch Zweikämpfe mit nicht tödlichen Waffen vorkommen könnten, in den schwereren Fällen die Strafen der Tötung und Körperverletzung gemäß §. 207 St.G.B.'s nur gegen diejenigen verhängt werden sollen, welche die Duellregeln vorsätzlich übertreten, also sich der milderen Bestrafung durch die Duellgesetze unwürdig gemacht haben, sollen in den leichtesten und relativ ungefährlichsten Fällen immer die Strafen der Körperverletzung angewendet werden, welche bei einem immerhin nicht ausgeschlossenen schweren Erfolge (§. 224 St.G.B.'s) sogar in Zuchthausstrafe bestehen können.

Es erscheint kaum annehmbar, daß derselbe Zweikampf, welcher mit denselben Waffen und nach denselben Kampfesregeln durchgeführt wird, mit allen seinen möglichen Folgen bald als ein wirkliches Duell, bald als eine gewöhnliche Kauferei behandelt werden soll, je nachdem durch die Schutzvorrichtungen die Gefahr eines tödlichen Ausganges näher oder ferner gerückt ist, und daß überdies ersteren Falles die zugefügten, einfachen wie schweren, Verletzungen durch die Duellstrafen absorbiert, letzteren Falles als gemeine Körperverletzungen im Sinne der §§. 223 flg. a. a. O. bestraft werden sollen.

Als besonders unzukömmlich tritt aber die Thatsache hervor, daß das Strafgesetzbuch selbst bei den lebensgefährlichsten Zweikämpfen Sekundanten und Ärzte sowie unter Umständen auch Kartellträger straflos läßt, während bei leichten studentischen Duellen, sobald die in denselben zugefügten Verletzungen wegen Mangels der Qualität der „tödlichen Waffen“ nach dem 17. Abschnitte des Strafgesetzbuches bestraft

werden müßten, alle diese Personen als Teilnehmer an den vorgekommenen Körperverletzungen zu behandeln sein würden.

4. Wenn für die Straflosgigkeit der Studentenduelle geltend gemacht wird, daß diese während der Herrschaft des preußischen Strafgesetzbuches unter besondere, dort vorbehaltene, disziplinäre Reglements gefallen seien und deshalb auch jetzt nicht dem gemeinen Strafrechte unterstellt werden dürften, so geht diese Ansicht von der irrigen Voraussetzung aus, als habe während der Geltung des preußischen Strafgesetzbuches neben dem gemeinrechtlichen Thatbestande des Zweikampfes jemals ein besonderer Thatbestand für Studentenduelle, etwa für Zweikämpfe mit nicht tödlichen Waffen oder dergleichen bestanden. Dies ist aber keineswegs der Fall. Alle Besonderheiten, welche den Studentenduellen in Preußen eingeräumt waren, hingen untrennbar mit dem persönlichen erimierten Gerichtsstande der Studenten, niemals mit Unterschieden in den Merkmalen des Thatbestandes zusammen. Daß Studentenduell mit den hier in Rede stehenden Schutzvorrichtungen war immer ein Zweikampf mit tödlichen Waffen, der nur je nach dem Erfolge, je nachdem eine erhebliche Verwundung eingetreten war oder nicht, der Bestrafung seitens der ordentlichen Gerichte auf Grund des §. 168 preuß. St.G.B.'s unterfiel oder der Ahndung seitens der akademischen Disziplinargerichte überlassen blieb. Diese Unterscheidung kam mit Emanation des Reichsstrafgesetzbuches in Wegfall, da bei diesem von einem stillschweigenden Vorbehalte, wie ihn Preußen bei Einführung seines Strafgesetzbuches für seine akademische Gerichtsbarkeit gemacht hatte, nicht die Rede sein konnte. Auch hat Preußen selbst in dem Gesetze vom 29. Mai 1879 über die Disziplin an den Landesuniversitäten die Exemption der Studierenden von der Anwendung der allgemeinen Strafgesetze jeglicher Art in Wegfall gebracht. Seit dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches unterstehen daher alle dem Thatbestande des 15. Abschnittes des Strafgesetzbuches entsprechenden Duelle der Studierenden dem gemeinen Rechte, sobald sie also nur mit Duellwaffen im technischen Sinne, d. h. mit solchen Waffen ausgefochten werden, welche an sich und ohne Rücksicht auf die konkreten Umstände des Kampfes zur Beibringung tödlicher Verletzungen geeignet sind.

Auf den vom ersten Richter für erwiesen angenommenen Thatbestand findet daher der §. 205 St.G.B.'s Anwendung. Weder von einem Spezialdelikte, für welches den Landesgesetzgebungen überlassen

bliebe, die geeignet scheinenden Strafnormen festzusetzen, noch von einer im Reichsstrafgesetzbuche stillschweigend sanktionierten gänzlichen Straflosigkeit kann bei einem Zweikampfe der festgestellten Art die Rede sein, bei welchem durch Anwendung von Schutzvorrichtungen vielleicht die Lebensgefahr, nicht aber die Möglichkeit der schwersten körperlichen Verletzungen ausgeschlossen wird.